

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Glashütte (Entschädigungssatzung)

Rechtsbereinigt mit Gültigkeit ab 01.01.2012

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis zu 3 Stunden	16,00 EUR
b) von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	26,00 EUR
c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 EUR

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Teilnahme durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen wurde.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird als Sitzungsgeld wie folgt gezahlt:

a) für Stadträte:	je Stadtratssitzung	50,00 EUR
	je Ausschusssitzung	30,00 EUR
b) für Ortschaftsräte:	je Sitzung in Höhe von	15,00 EUR

